

**May, Larry: *After War Ends. A Philosophical Perspective*.  
Cambridge: Cambridge University Press 2012. 248 Seiten.  
[978-1-107-60362-2]**

Rezensiert von Martin Frank (Berlin)

Nach seinen Büchern zur Kriegsentscheidung (*Aggression and Crimes against Peace*, 2008) und zur Kriegsführung (*War Crimes and Just War*, 2007) ist Larry May nun beim dritten Teil der Theorie des gerechten Krieges, dem *ius post bellum*, angekommen. Das Buch versucht weniger einen Überblick über die gegenwärtige Debatte um die Nachkriegsgerechtigkeit oder einen neuen Blick auf die zu regelnden Gegenstände zu geben, als die normativen Grundlagen einiger Prinzipien offenzulegen und eine umfassende gerechtigkeitstheoretische Konzeption des *ius post bellum* zu skizzieren.

Das erste Kapitel entwickelt die wichtigsten Teile der Konzeption und präsentiert sechs *post bellum*-Prinzipien, die in späteren Kapiteln erläutert werden. Die Prinzipien betreffen den Wiederaufbau, die Bestrafung von Kriegsverbrechen, die Restitution von Eigentum, die Wiedergutmachung von Schäden, die Versöhnung der Konfliktparteien sowie den verhältnismäßigen Mitteleinsatz. Diese Aufgabenbereiche sind weder neu noch ist ihre Auflistung umfassend. Einige wichtige, sonst diskutierte Aufgaben wie z.B. die Demilitarisierung, Friedenssicherung oder die Säuberung der Schlachtfelder finden weder Erwähnung noch einen systematischen Platz in den erwähnten Bereichen.

Mays Prinzipiengefüge beruht auf einigen normativen Grundannahmen. Die zentrale Annahme betrifft das Friedensziel der gesamten Theorie des gerechten Krieges: die Herbeiführung eines gerechten und dauerhaften Friedens. Mays zweite normative Prämisse, die Priorität der unschuldigen Opfer, gibt den meisten Prinzipien die perspektivische Ausrichtung. Die Adressaten der Verpflichtung stehen weniger im Vordergrund als die zu Begünstigenden. Die dritte Grundannahme betrifft die Tugend der Mäßigung, die May als integralen Teil der Gerechtigkeitsüberlegung versteht. Die vierte Grundannahme des *contingent pacifism* meint in diesem Fall die Bereitschaft, die Prinzipien so strikt zu formulieren, dass die Möglichkeit, Krieg zu führen, radikal eingeschränkt wird.

Mit diesen Grundannahmen ist es dann möglich, die Notwendigkeit der bereits genannten Aufgaben und Prinzipien zu begründen. Sie tragen ebenso zur Hierarchisierung der Prinzipien wie zur Auflösung von Prinzipienkollisionen bei. Daraus konstruiert May eine Nachkriegsgerechtig-

keitstheorie, die Zielkonflikte innerhalb des Gerechtigkeitsparadigmas zu lösen verspricht. Die Abwägung etwa zwischen den Forderungen nach Bestrafung von Kriegsverbrechen und der Friedensermöglichung wird somit nicht als ein Konflikt der Gerechtigkeit mit etwas anderem verstanden, sondern als ein Zielkonflikt innerhalb einer reicheren Gerechtigkeitskonzeption. Ein gerechter und dauerhafter Friede ist dann erreicht, wenn alle Prinzipien in dem Maße erfüllt sind, wie es das Zusammenspiel der Prinzipienanwendung im gegebenen Fall erlaubt.

Wie schon in früheren Schriften kritisiert May die zu starke Betonung der normativen Abhängigkeit der gesamten Theorie des gerechten Krieges von der *ad bellum*-Gerechtigkeit und greift dabei auf die Vorstellung der beidseitigen Gerechtigkeit zurück. Konzeptionell zieht er daraus den Schluss, dass die *post bellum*-Verpflichtungen von Sieger und Besiegten weitgehend dieselben sind, und die *ad bellum*-Ungerechtigkeit dabei nur partiell eine Rolle spielt.

Im Gegensatz zu Brian Orend's Theorie (*The Morality of War*, 2006, Kap. 6), in der *post bellum*-Aufgaben (*punishment, compensation, rehabilitation*) und -Prinzipien (*proportionality, rights vindication, discrimination*) unvermittelt nebeneinander stehen, ist es ein klarer Vorteil von Mays Konzeption, dass die Frage, was zu regeln ist, und die Frage danach, wie es geregelt werden sollte, bzw. wer dafür verantwortlich ist, klar unterschieden werden. Jedoch ist Mays Darstellungsstrategie weniger überzeugend. So ist die pauschale Auflistung der mitunter komplizierten Prinzipien im ersten Kapitel ohne die vorherige Erschließung der Aufgabenfelder wenig hilfreich. Die Unhandlichkeit wird noch dadurch verstärkt, dass nicht in allen Kapiteln die entsprechende Prinzipienformulierung wieder aufgenommen wird, und sich die Abfolge der Aufgaben von der Reihenfolge der Prinzipien unterscheidet. Wenn es allerdings, wie May behauptet, eine Hierarchie von Prinzipien gibt, dann wäre der Beginn mit den grundlegenden naheliegend. Wenn etwa die Bestrafung auch der Versöhnung dienen soll, sollte Letztere zuerst behandelt werden.

Das zweite Kapitel befasst sich mit der Strafverfolgung von im Amt befindlichen Staatsoberhäuptern wegen schwerer Kriegsverbrechen. Die retributive Gerechtigkeit verfolge dabei, so May, zwei Ziele: die Förderung eines internationalen Rechtssystems und die Sicherung von Menschenrechten. Trotz der Mängel des gegenwärtigen internationalen Rechts fordert Mays Prinzip, Staatsoberhäupter in der Regel zu verfolgen bzw. auszuliefern, sofern nicht eine überwältigende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass dadurch die Menschenrechte vieler verletzt werden. Amnestien kämen daher nur dann in Frage, wenn sie Ergebnisse von Friedensverhandlungen oder demokratischen

Entscheidungen sind. Einfache Soldaten dagegen sollten aufgrund beschränkter Wissenspotentiale nicht für die bloße Teilnahme an ungerechten Kriegen zur Verantwortung gezogen werden. Für minder schwere Kriegsverbrechen schlägt May im dritten Kapitel ein Kompensationsverfahren (Steuern, Opferfonds, Wahrheitskommissionen) vor, das zur Friedensermöglichung ein Abrücken von der Bestrafungspflicht manchmal erlaube.

Im vierten Kapitel wird der abseitigen Frage nachgegangen, ob Kriegsverbrecherprozesse besser während oder nach dem Krieg stattfinden sollten. Die systematische Relevanz der Frage ist schon deswegen nicht ersichtlich, da die Antwort doch auf der Hand zu liegen scheint: Die Prozesse sollen beginnen, sobald man sie durchführen kann. Staaten sind verpflichtet, die *in bello*-Vergehen des eigenen Militärs sofort zu verfolgen. Sie haben normalerweise zur Aufrechterhaltung der Disziplin, des internationalen Ansehens und ihrer Glaubwürdigkeit ein eigenes Interesse an der Strafverfolgung. May hingegen macht seine Präferenz von Gerichtsverfahren während des Krieges von empirischen Einschätzungen der Folgen für die Abschreckung, der Truppenmoral, die öffentliche Wahrnehmung oder möglicher Einstellungsänderungen des Militärpersonals abhängig. Die theoretisch interessantere und schwierigere Frage, wie eine Kriegspartei mit Angehörigen eines anderen Staates bzw. mit Kriegsgefangenen strafrechtlich umgehen sollte, wird von May nicht diskutiert.

Die Kategorie der Versöhnung ist sicherlich eine wichtige Dimension eines dauerhaften Friedens, aber gleichwohl eine harte Nuss für eine Gerechtigkeitstheorie. Als notwendige Bedingung eines dauerhaften Friedens kommt der Versöhnung der Kriegsbeteiligten eine zentrale Stellung innerhalb des *ius post bellum* zu, sodass andere Prinzipien auf ihre Versöhnungsförderlichkeit hin geprüft werden müssen. Aus der Metanorm des Friedensziels ergibt sich eine *post bellum*-Pflicht zur Versöhnung. Das Misslingen der Versöhnung gefährdet also nicht nur den Frieden, sondern ist nach Mays Auffassung als Pflichtverletzung selbst strafwürdig.

Versöhnung als Prozess soll bei May so diverse Dinge umfassen wie die Menschenrechtssicherung, Wahrheitsermittlung, Vertrauensbildung, sowie die Ausbildung einer Friedensorientierung und kooperativer Haltungen. Da es dabei vorwiegend um Einstellungsänderungen der Konfliktbeteiligten bzw. deren Voraussetzungen geht, die für ihre Wirksamkeit Freiwilligkeit voraussetzen, können diese schwerlich zur Pflicht gemacht werden. Oder anders ausgedrückt: Eine verpflichtete Versöhnung wäre nicht viel wert.

Auch der versöhnte Endzustand wird von May sehr unterschiedlich beschrieben. Das Ausmaß an Aussöhnung könnte das ganze Spektrum von einem *modus vivendi* über respektvolle und nachbarschaftliche bis zu freundschaftlichen Beziehungen abdecken. Einerseits möchte May mehr als einen bloßen *modus vivendi*, doch ist jeder Schritt, der über einen nichtgewaltsamen, respektvollen Umgang hinausgeht, schwerlich von der Gerechtigkeit gefordert. Andererseits kümmert sich May mehr um die Voraussetzungen der Versöhnung als um diese selbst. Das erste Versöhnungsprinzip fordert, dass sich die Kriegsbeteiligten *post bellum* mit gleichem Respekt begegnen und die Kriegsteilnehmer sich in einer professionellen Weise betrachten, während das zweite Prinzip (quasi kantisch) schon das *ius ad bellum* und *ius in bello* so beschränken möchte, dass sich diejenigen, die später ein Friedensabkommen erreichen müssen, nicht unversöhnlich gegenüberstehen. Streng genommen ist Letzteres ein *ad bellum*- bzw. *in bello*-Prinzip, das eine *post bellum*-Folge aufzeigt. Seine Wirkung kann es nur entfalten, wenn es von Beginn an Anwendung hat und nicht erst im Nachkonfliktzeitraum.

Das Auseinanderklaffen der präsentierten Prinzipien und der dazugehörigen Ausführungen wird ferner noch dadurch verstärkt, dass an anderen Stellen nicht eine Pflicht zur Versöhnung beschrieben wird, sondern nur eine Pflicht, einen Versöhnungsprozess zu beginnen (97). Das ist sicherlich vernünftig und von Gerechtigkeitsüberlegungen gedeckt. Die entsprechenden Prinzipien könnten dann z.B. negativ fordern, dass alles zu unterlassen sei, was eine Versöhnung verhindern könnte. Die Aussöhnung könnte so weiterhin ein regulatives Ziel sein, ohne einen bestimmten Inhalt oder Ausmaß positiv zur Pflicht zu machen. Doch diesen Weg möchte May offensichtlich nicht beschreiten. Schließlich ist auch auffällig, dass May die zeitliche Dimension des Versöhnungsprozesses außer Acht lässt. Normalerweise stellt sich eine Aussöhnung nicht zeitnah nach dem Kriegsende ein, sondern wird sich über einen sehr langen Zeitraum entwickeln bzw. vertiefen müssen.

Kapitel 6 geht der Frage nach, unter welchen Bedingungen Kriegsverbrechertribunale zur Versöhnung beitragen können und beleuchtet so den Zielkonflikt zwischen Retribution und Versöhnung. In Kapitel 7 wird die Frage diskutiert, welches Gewicht Menschenleben verschiedener Konfliktparteiger bei Entscheidungen von humanitären Interventionen zukommen sollten (größeres Gewicht für Landsleute, geringeres Gewicht für eigene Soldaten). Dieses Kapitel ist systematisch falsch platziert, da es keinen offensichtlichen Zusammenhang mit der Versöhnungsfrage zu geben scheint. In

systematischer Hinsicht wären die Überlegungen besser dort aufgehoben, wo das *ius ad bellum* bzw. das Proportionalitätsprinzip diskutiert werden.

Die Verpflichtung zum Wiederaufbau wird in Kapitel 8 zunächst aus der allgemeinen moralischen Pflicht zur gegenseitigen Hilfeleistung abgeleitet. Es ist eine gerechtigkeitsunabhängige, distributiv kollektive Hilfsverpflichtung jedes einzelnen Staates, zur Wiedererlangung der Fähigkeit zur Menschenrechtsgewährleistung beizutragen. Kapitel 9 betrachtet schließlich das Wiederaufbauprinzip als *ad bellum*-Beschränkung. Die Forderung des „not ruining people“ begrenze die Art der Kriegsführung sowie die Kriegsentscheidung. Sie sei dabei strenger als die verwandte *ad bellum*-Proportionalität. Da das Wiederaufbauprinzip nicht rückwärts wirken kann, kann es diese Beschränkungen nur entfalten, wenn es – wie die Proportionalität oder vernünftige Erfolgsaussicht – schon im *ius ad bellum* angelegt ist. Aber genau dann gibt es nicht die von May gewünschte Beeinflussung des *ius ad bellum* durch das *ius post bellum*. Vielmehr gibt es nur im *ius ad bellum* enthaltene *post bellum*-Überlegungen, die den normativen Überlegungshorizont in den Nachkonfliktzeitraum erweitern.

Mays Formulierungen der Reichweite des Wiederaufbauprinzips sind entweder zu weit oder zu eng. Wenn der Wiederaufbau nur negativ beeinflusst werden oder erschwert werden muss, damit eine Kriegshandlung inakzeptabel wird, dann zieht so gut wie jede Kriegshandlung eine Verletzung des Prinzips nach sich. Wenn jedoch der Wiederaufbau nur nicht extrem lange oder unmöglich sein darf, dann dürfte die Einschränkungswirkung nur marginal sein. Eine zweite Unklarheit bringt die Frage mit sich, wer dabei in die Verantwortung zu nehmen ist. Ist es der Sieger, der Verursacher, die ungerechte Partei oder jeder einzelne Staat? Wenn das Prinzip, wie in Kapitel 8 erläutert, jeden einzelnen Staat gerechtigkeitsunabhängig in die Verantwortung nimmt, werden nicht nur reiche vor weniger reichen Staaten bevorzugt, sondern Anreize zum Führen von Kriegen geschaffen, da die Folgekosten externalisiert werden können. Zwar bleibt der beschränkende Effekt dann auf der Strecke, aber die Wahrscheinlichkeit wächst, dass dadurch genügend Mittel zum Wiederaufbau bereitgestellt werden können. Wenn dagegen gerechtigkeitsabhängig v.a. die ungerechte Kriegspartei den Wiederaufbau leisten müsste, könnten zwar nicht immer genügend Mittel aufgeboden, aber dafür ein negativer Anreiz gegen leichtsinnige Kriegsentscheidungen installiert werden. Am wenigsten plausibel ist es, pauschal den Sieger in die Verantwortung zu nehmen, da das schwerste Kriegsgeschehen auf dem Gebiet des Siegers

stattgefunden haben und dieser wegen des Sieges am Rande des Ruins stehen kann.

Bei den Fragen der Restitution unberechtigt weggenommenen Eigentums (Kapitel 10) oder der Wiedergutmachung für unberechtigte Schäden (Kapitel 11) sollten nach May zwei moralische Prinzipien abgewogen werden: Der Übeltäter sollte keinen Profit aus seiner Tat ziehen und die Opfer sollten irgendwie kompensiert werden. Nach dem Verursacherprinzip fällt die primäre Restitutions- und Reparationspflicht dem Verursacher zu. Ist dieser jedoch mittellos, tot oder nicht zu ermitteln, wäre das zweite Prinzip nicht zu erfüllen. Daher könnte man sekundär auch unterschiedliche Mitverantwortliche oder Profiteure in die Pflicht nehmen. Für May jedoch ist die Opferperspektive dominant. Um genügend Mittel aufbringen zu können, sollten die Zahlungsfähigen mit ins Boot genommen, eine weltweite verschuldensunabhängige Kriegsschadenversicherung eingeführt und die falschen Anreize für Übeltäter in Kauf genommen werden.

Mays Verhältnisbestimmung der drei Proportionalitätsprinzipien der drei Teile der Kriegsbeurteilung im letzten Kapitel ist schließlich nicht überzeugend. Die *post bellum*-Proportionalität nimmt eben nicht „the total effects of a war, in ways the other two proportionality principles do not“ (226) in den Blick. Die *ad bellum*-Proportionalität nimmt diese weitreichende Perspektive ein, das *post bellum*-Prinzip beschränkt sich auf die *post bellum*-Maßnahmen. Für andere Objekte leistet es nichts anderes als die anderen Proportionalitätsprinzipien. Es ist somit weder ein Vorbild für die anderen Prinzipien, noch erfüllt es für sie eine Brückenfunktion. Alle drei Proportionalitätsprinzipien haben allerdings denselben strukturellen Mangel: die Unbestimmtheit ihrer Urteile, da sie auf diversen, subjektiven Einschätzungen von Wertigkeiten, Wahrscheinlichkeiten und Akzeptabilitäten beruhen. Daraus zieht May jedoch nicht den naheliegenden Schluss der begrenzten Aussagekraft, sondern den viel weiterreichenden Schluss, dass Kriege selten zu rechtfertigen sind. Und da die beteiligten Soldaten nicht wissen, ob ihre Kriegsteilnahme nicht zu einer unverhältnismäßig großen Schädigungswahrscheinlichkeit von Unschuldigen führt, hätten sie einen guten Grund, diese abzulehnen. Die großflächige Akzeptanz dieses *contingent pacifism* führe schließlich mit der Zeit zu einer weitgehenden Reduktion kriegerischer Auseinandersetzungen. Selbst wenn man diesen Weg zur Abschaffung des Kriegs nachvollziehen kann, ist es dennoch unwahrscheinlich, dass es die *post bellum*-Proportionalitätsüberlegungen sind, die dafür einschlägig wären.

Mays Buch ist eher eine Aufsatzsammlung als eine durchgearbeitete Monographie. Seine Ausführungen zum *contingent pacifism* hätten gut in ein zusammenfassendes Abschlusskapitel gepasst, das dem Buch fehlt. Dort wäre auch die Gelegenheit gewesen, die verstreuten Überlegungen zur Verbindung der drei Teile der Kriegsbeurteilung systematisch zusammenzuziehen, sowie die normative Fundierung des Friedensziels, der Opferpriorität bzw. der Mäßigungstugend zu explizieren. Dies ist umso dringlicher, als von der Akzeptanz dieser Grundannahmen und ihrer Interpretation fast alles abhängt, und sie keineswegs alternativlos sind. Mays bekannte Vorliebe für Grotius ist zwar ehrenwert, aber der rekonstruktive Ertrag eher bescheiden, zum einen, da Grotius' Überlegungen fast nur bei der normativen Grundlegung (Mäßigung, Humanität etc.) zum Tragen kommen, wo sie eigentlich aufgrund der Offensichtlichkeit auch verzichtbar wären, zum anderen, da Grotius zum *ius post bellum* im Vergleich zu anderen Autoren einfach wenig beizutragen hat.

### **Literatur**

May, Larry, *Aggression and Crimes against Peace*, Cambridge: Cambridge University Press, 2008.

May, Larry, *War Crimes and Just War*, Cambridge: Cambridge University Press, 2007.

Orend, Brian, *The Morality of War*, Peterborough, ON: Broadview Press, 2006.